



Freiburg, den 12. Februar 2025

## Merkblatt

---

### Kosmetische Leistungen

Dieses Merkblatt richtet sich in erster Linie an Kosmetikerinnen und Kosmetiker sowie Kosmetikstudios, aber auch an Ärztinnen und Ärzte und andere Gesundheitsfachpersonen. Es soll die rechtlichen Vorgaben und Grenzen von gewerbsmässig durchgeführten kosmetischen Behandlungen aufzeigen. Weiter gibt das Merkblatt Auskunft über Werbung und Bekanntmachung im Bereich der Kosmetik.

#### I. Verschiedene Behandlungen

##### 1. Faltenunterspritzung mit Hyaluronsäure

###### *Langzeitverbleibende Produkte:*

Produkte mit Hyaluronsäure, die länger als 30 Tage im menschlichen Körper verbleiben (langzeitverbleibende Produkte), dürfen ausschliesslich durch Ärztinnen oder Ärzte oder durch diplomierte Pflegefachpersonen angewendet werden, die eine Weiterbildung im Bereich der Injektion solcher Produkte absolviert haben und unter der direkten Überwachung und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes arbeiten, und zwar in der Praxis und in Anwesenheit der Ärztin oder des Arztes. Zu den gängigsten langzeitverbleibenden Produkten gehören beispielsweise: Juvéderm<sup>®</sup>, Esthelis<sup>®</sup>, Restylane<sup>®</sup>, Teosyal<sup>®</sup>, Surgiderm<sup>®</sup>, Matridex<sup>®</sup>, Matridur<sup>®</sup>, Belotero<sup>®</sup>.

###### *Produkte, die weniger als 30 Tage im Körper verbleiben:*

Produkte mit Hyaluronsäure, welche weniger als 30 Tage im Körper verbleiben, dürfen von Kosmetikerinnen und Kosmetikern oder von Personen mit vergleichbarer Ausbildung angewendet werden. Dies unter der Bedingung, dass der Hersteller eine vollständige Resorption innerhalb von 30 Tagen wissenschaftlich nachweisen konnte und dies in der Produktinformation erwähnt wird. Zudem sind die Fachpersonen verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Technik erforderlich sind, damit die Gesundheit der Kundinnen und Kunden nicht gefährdet ist. Dies beinhaltet unter anderem die Einhaltung der nötigen Hygienestandards sowie die korrekte Lagerung und Anwendung der Produkte. Ausserdem sind sie verpflichtet, Swissmedic und dem Hersteller/Lieferanten unverzüglich alle schwerwiegenden Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Verwendung solcher Produkte zu melden. Für detaillierte Informationen siehe [Swissmedic Merkblatt Injizierbare Produkte zur Faltenbehandlung](#).

##### 2. Faltenunterspritzung mit Botulinumtoxin

Präparate mit Botulinumtoxin (z. B. Botox<sup>®</sup>) sind verschreibungspflichtige Arzneimittel, welche nur von Ärztinnen und Ärzten angewendet werden dürfen. Zu beachten sind überdies die speziellen Bestimmungen für die Werbung mit Botulinumtoxin (vgl. Ziffer III).

### **3. Fadenlifting**

Bei einer Behandlung mit Fadenlifting werden unter örtlicher Betäubung Fäden mit Widerhaken v-förmig unter die Haut gebracht. Die Behandlung ist invasiv, erfordert detaillierte Kenntnisse der Anatomie und muss steril durchgeführt werden. Mögliche Nebenwirkungen sind insbesondere Schädigungen des Trigeminiernervs mit entsprechender Gesichtslähmung. Die Behandlung ist Ärztinnen und Ärzten vorbehalten.

### **4. Vampir Lifting (Injektion von plättchenreichem Plasma)**

Bei einer Behandlung mit plättchenreichem Plasma (PRP) wird aus einer kleinen Menge Blut einer Patientin oder eines Patienten ein Eigenserumpräparat hergestellt, welches der gleichen Person anschliessend wieder verabreicht (injiziert) wird. Im Sinne einer Ausnahme geht die Swissmedic davon aus, dass Ärztinnen und Ärzte keine Herstellungsbewilligung benötigen, sofern sie das Arzneimittel selbst herstellen und der Patientin oder dem Patienten sogleich wieder injizieren. Eine Mitgabe des Arzneimittels ist nicht erlaubt. Bei der Injektion handelt es sich um eine invasive Tätigkeit, welche genaue Anatomiekenntnisse erfordert. Dementsprechend ist die Herstellung von PRP sowie die Behandlung mit PRP Ärztinnen und Ärzten vorbehalten.

### **5. Laser**

In Bezug auf die Verwendung von Laser zu ästhetischen Zwecken ist zu unterscheiden zwischen

- > Medizinische Behandlungen, die nur von Ärztinnen und Ärzten oder auf ärztliche Anordnung von Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der Ärztin oder des Arztes durchgeführt werden dürfen ([Ziffer 2 von Anhang 2 zur V-NISSG](#)) und
- > Behandlungen, die von Personen mit einem Sachkundenachweis, der mit einer Prüfung abgeschlossen wurde ([Ziffer 3 von Anhang 2 zur V-NISSG](#)), erbracht werden dürfen.

So dürfen Personen mit einem Sachkundenachweis in eigener fachlicher Verantwortung und ohne ärztliche Aufsicht die folgenden Eingriffe vornehmen ([Ziffer 1 von Anhang 2 zur V-NISSG](#)):

- > Behandlung von:
  - > Akne;
  - > Cellulite und Fettpölsterchen;
  - > Couperose, gutartige vaskuläre Läsionen und nicht neoplastische Nävi, die kleiner oder gleich 3 mm sind, mit Ausnahme von Behandlungen an Augenlidern oder in der Nähe der Augen (bis 10 mm);
  - > Falten;
  - > Onychomykose;
  - > Narben;
  - > Hyperpigmentierung nach Entzündungen;
  - > Striae;
- > Entfernung von :
  - > Haaren;
  - > Permanent-Make-up mittels Laser, mit Ausnahme von Behandlungen an Augenlidern oder in der Nähe der Augen (bis 10 mm);
  - > Tätowierungen mittels Laser, mit Ausnahme von Behandlungen an Augenlidern oder in der Nähe der Augen (bis 10 mm).
- > Akupunktur mit Hilfe des Lasers.

Weiterführende Informationen über die Verwendung von Lasern sind auf der Website des BAG zugänglich: [Verordnung zum NISSG \(V-NISSG\)](#).

## 6. Kryolipolyse

Bei der Kryolipolyse handelt es sich um eine nicht invasive Kältebehandlung, bei der Fettzellen gekühlt werden und dabei das Hautgewebe mithilfe eines Vakuumsogs massiert wird. Durch die Kälteeinwirkung sterben die Fettzellen ab und werden vom Körper abgebaut. Unter Beachtung der Hinweise des Herstellers über Ausbildung und Anwendung des Gerätes dürfen diese Anwendungen durch Kosmetikerinnen und Kosmetiker in eigener fachlicher Verantwortung und ohne ärztliche Aufsicht durchgeführt werden.

## 7. Injektionslipolyse («Fettweg-Spritze»)

Bei der Injektionslipolyse («Fettwegspritze») wird ein Wirkstoff wie etwa Phosphatidylcholin oder Desoxycholsäure in die Haut gespritzt, welcher Fett lösen und dazu führen soll, dass die Zelle die im Inneren gespeicherten Fettsäuren freigibt. Die Fettweg-Spritze enthält zudem ein lokales Betäubungsmittel. Erforderlich ist eine exakte Injektion ins Fettgewebe. Nicht korrekte Anwendungen können zu Nervenverletzungen führen. Diese Tätigkeit ist Ärztinnen und Ärzten vorbehalten.

## 8. Microneedling und Mesotherapie

Beim Microneedling wird die obere Hautschicht mit Mikronadeln (Mikrowunden) perforiert, wodurch die Kollagenproduktion gefördert wird. Die Behandlung erfolgt unter örtlicher Betäubung. Oft werden die Behandlungen durch Wirkstoffe ergänzt (Hyaluronsäure, PRP, Vitamine usw.). Zu unterscheiden sind die kosmetische Anwendung (Stichtiefe bis 0,5 mm) und die medizinische Anwendung (Stichtiefe ab 0,5 mm). Kosmetikerinnen und Kosmetikern ist die Anwendung von kosmetischem Microneedling mit Handrollgerät sowie mit Pens erlaubt. Die Anwendung von medizinischem Microneedling ist Ärztinnen und Ärzten vorbehalten.

Bei der Mesotherapie handelt es sich um Mikroinjektionen in die mittlere Hautschicht, welche die Regeneration, die Hydratation, die Lipolyse und die Zellregeneration unterstützen. Die Behandlung enthält Elemente der Akupunktur. Es werden sowohl homöopathische als auch niedrigdosierte herkömmliche Arzneimittel verabreicht. Als Wirkstoffe werden Vitaminkomplexe, Biostimulanzen, Antioxidantien, Aminosäuren, Peptide, Mineralsalze, Pflanzenextrakte, Hyaluronsäure oder PRP verwendet. Auch hier muss zwischen der kosmetischen Anwendung (Stichtiefe bis 0,5 mm) und der medizinischen Anwendung (Stichtiefe ab 0,5 mm) unterschieden werden. Letzteres ist ebenfalls Ärztinnen und Ärzten vorbehalten.

Zu beachten ist, dass die Herstellung des PRP, das bei der Mesotherapie (oder beim Microneedling) verwendet wird, in denselben Räumlichkeiten von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden muss. Erfolgt die Behandlung des Microneedling oder der Mesotherapie mit Hyaluronsäure-Präparaten (vor der Behandlung wird die Haut mit einem Hyaluronsäurepräparat eingerieben), müssen ausserdem die besonderen Bedingungen für die Verwendung dieser Substanzen eingehalten werden.

## **9. Tattoo/Microblading/Piercing/Permanent Make-up und verwandte Praktiken**

Beim Tätowieren werden Farbpigmente in die Dermis der Haut eingebracht. Dabei entsteht eine oberflächliche Wunde und damit die Gefahr einer Infektion. Tattoofarben, Farben für Permanent Make-up und Piercings sind nicht bewilligungspflichtig. Die Ausbildung des Personals, welches Tätowierungen und Piercings durchführt, ist bisher weder geregelt noch anerkannt. Allerdings müssen Betriebe, die Tätowierungen oder Permanent Make-up anbieten, dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde, d. h. dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, melden.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat zudem zahlreiche Richtlinien herausgegeben, welche es zu beachten gilt: [Piercing und Tattoo](#).

Betreffend die Entfernung von Tattoos und Permanent Make-up sind die Ausführungen im Kapitel «Laser» zu beachten.

## **10. «Lifestyle» Infusionen»**

Sogenannte «Lifestyle Infusionen» (Mischungen aus Vitaminen und Aminosäuren) werden intravenös verabreicht und gelten generell als zulassungspflichtige Arzneimittel. Grundsätzlich dürfen Infusionen nur von Ärztinnen bzw. Ärzten oder von Pflegefachpersonen mit den notwendigen Fachkenntnissen unter der direkten Kontrolle, Verantwortung und Aufsicht einer Ärztin oder eines Arztes verabreicht werden.

## **11. Ultraschall / «3D HIFU»**

Unter Beachtung der Hinweise des Herstellers zur Anwendung des Gerätes dürfen Kosmetikerinnen bzw. Kosmetiker generell Ultraschallbehandlungen durchführen.

Die Anwendung des hochintensiven fokussierten Ultraschalls «3D HIFU» muss durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen werden. Sie kann auch durch diplomierte Pflegefachpersonen mit entsprechender Weiterbildung oder durch Personen mit gleichwertiger Aus- und Weiterbildung vorgenommen werden, sofern sie unter Kontrolle unter Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt.

## **12. Zahnbleaching**

Kosmetikerinnen und Kosmetiker dürfen zur Zahnaufhellung nur Produkte mit Wasserstoffperoxid-Konzentrationen (H<sub>2</sub>O<sub>2</sub>) von maximal 0,1% verwenden. Bei Wasserstoffperoxid-Konzentrationen von mehr als 0,1% bis maximal 6 % muss die Erstanwendung stets durch eine Zahnärztin oder/einen Zahnarzt oder eine Dentalhygienikerin/einen Dentalhygieniker erfolgen. Anschliessend kann die Konsumentin oder der Konsument das Produkt für den verbleibenden Anwendungszyklus selbst anwenden. Zahnaufhellungen mit Peroxid-Konzentrationen von über 6% sind zu vermeiden.

## **13. Zahnschmuck**

Das Anbringen von Zahnschmuck erfordert zum einen die Anwendung von Produkten, die in der Zahnpflege verwendet werden, und zum anderen die technische Ausrüstung, die die Unversehrtheit des Zahnfleisches während des gesamten Eingriffs gewährleistet. Diese Leistung ist daher Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern vorbehalten.

## **II. Tätigkeit unter Aufsicht und Kontrolle einer Ärztin oder eines Arztes**

Einige der oben aufgeführten ästhetischen Behandlungen können durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen unter der Kontrolle und Aufsicht eines Arztes oder einer Ärztin ausgeführt werden (z. B. Hyaluronsäureunterspritzungen mit langzeitverbleibender Wirkung, Laserbehandlungen). Dies bedeutet, dass die behandelnde Person unter der direkten (persönlichen) Aufsicht der Ärztin oder des Arztes stehen muss. Die Ärztin oder der Arzt muss in der Lage sein, nötigenfalls sofort und jederzeit intervenieren zu können. Faktisch ist damit deren physische Präsenz in denselben Räumlichkeiten erforderlich.

Die Verantwortung der Ärztin oder des Arztes liegt nicht ausschliesslich darin, zu bestimmen, ob für eine Patientin oder einen Patienten eine Indikation/Kontraindikation vorliegt. Sie oder er muss auch dafür sorgen, dass der Anwender oder die Anwenderin über die nötigen Anweisungen zur Behandlung verfügt und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aus- und weitergebildet ist. Ferner liegt es in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes, den Behandlungserfolg zu beurteilen, unerwünschte Nebenwirkungen gegebenenfalls zu reduzieren und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie intensiv der Anwender oder die Anwenderin kontrolliert werden muss, liegt im Ermessen der Ärztin oder des Arztes.

## **III. Bekanntmachung und Werbung**

Generell gilt, dass die Werbung und die Bekanntmachung der Berufstätigkeit sachlich sein müssen und nicht zu Täuschungen Anlass geben dürfen. Für die Werbung von Ärztinnen und Ärzten gelten die einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften (Art. 40 Bst. d des Medizinalberufegesetzes; MedBG).

Was speziell die Werbung für Botulinumtoxin angeht, dürfen keine Markennamen wie z. B. «Botox» erwähnt werden. Auch sogenannte «Vorher-Nachher-Bilder» sind verboten. Angebote mit Spezialaktionen, z. B. Rabatte, sind nicht erlaubt. Schliesslich ist auch die Bewerbung nicht zugelassener Indikationen verboten. Ausführliche Informationen finden Sie auf dem Merkblatt der Swissmedic unter: [Swissmedic AW-Merkblatt Botulinumtoxin: Information versus Werbung](#).